



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Förderverein Savalou/Benin e.V.
und hat seinen Sitz in D-64372 Ober-Ramstadt.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Förderung der Bildung und Ausbildung sowie der Freundschaft und Völkerverständigung zwischen Deutschland und Benin mit Schwerpunkt zwischen Ober-Ramstadt und der Region von Savalou.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Verein arbeitet unabhängig von jeder politischen Partei.

Der Satzungszweck wird durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

1. Weitergabe von Mitteln an andere Körperschaften, die diese ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.
2. Eigene Durchführung von Maßnahmen im Sinne dieser Satzung, insbesondere:
 - a) Materielle und ideelle Unterstützung von Ausbildungseinrichtungen in Savalou/Benin
 - b) Entwicklungshilfemaßnahmen
 - c) Bildungs-, Informations- und Diskussionsveranstaltungen
 - d) Schaffung von Schülerpartnerschaften und Briefkontakten
 - e) Förderung des SchüleraustauschsHierzu kann der Verein auch Hilfspersonen beauftragen, die über den korrekten Einsatz der Mittel Rechenschaft abzulegen haben.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Aufwendungen, die Mitgliedern in der Ausübung im Sinne des Vereins entstehen, werden im Allgemeinen nur erstattet, wenn sie vorher angemeldet und vom Vorstand entsprechend §8 freigegeben wurden.

Auf die nachträgliche Erstattung von nicht freigegebenen Aufwendungen besteht kein Anspruch, ist jedoch nach Prüfung der Sachlage durch den Vorstand möglich.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht, dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Welthungerhilfe (Finanzamt Bonn-Innenstadt, Steuernr. 205/5783/0212), die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands in schriftlicher Form mit Nennung des Austrittszeitpunktes. Bereits bezahlte/abgebuchte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurück erstattet.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Spenden

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit und Art der Zahlung werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt im Lastschriftverfahren, Abbuchungen werden im März vorgenommen.

Es ist immer der gesamte Jahresbeitrag fällig, egal zu welchem Zeitpunkt der Ein- oder Austritt erfolgt.

§ 6 Spenden und Zuwendungen

Spenden fließen grundsätzlich in die Vereinskasse.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand



Der Vorstand des Vereins besteht aus vier Personen:

1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schatzmeister und Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands - darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende - vertreten.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 3.000 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder schriftlich vorliegt.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für die Angelegenheit des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen ist. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Entscheidungen zur Finanzierung von Maßnahmen gemäß Satzung
- e) Buchführung und Bericht in der Jahreshauptversammlung über Aktionen im vergangenen Geschäftsjahr und Bericht über die Planung von neuen Vorhaben
- f) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- g) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Bei der Beschlussfassung entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung schriftlich erklären.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes beitragszahlende Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- b) Genehmigung der vom Vorstand geplanten Vorhaben für das nächste Geschäftsjahr
- c) Entlastung des Vorstands nach Antrag der Kassenprüfer
- d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages



- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- f) Wahl einer/s 2. Kassenprüferin/s sowie einer Ersatzprüferin/s für 2 Geschäftsjahre (die/der im Jahr zuvor gewählte bleibt noch ein Jahr im Amt)
- g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- h) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 13 Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einladung erfolgt elektronisch per eMail und wird zusätzlich im Internet einschließlich der Tagesordnung auf der vereinseigenen Homepage bekannt gegeben.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim und schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Mitglied der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, und zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von 4/5 der Mitglieder beschlossen werden. Eine Änderung ist nur wirksam, wenn die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt wird.

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13, 14 und 15 entsprechend.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Das Vermögen des Vereins geht der in §2 genannten Einrichtung zu.

§ 18 Sonstiges

Die Gründungskosten des Vereins sind vom Verein zu tragen.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

§ 19 Reisekostenzuschuss

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung zur Jahreshauptversammlung 2017 (und vorbereitender Beschluss in der JHV 2016) werden Reisekosten nach Savalou nach folgenden Kriterien aus der Vereinskasse bezuschusst:

- Reisen müssen folgenden Zwecken dienen:
 - o ausgeführte Maßnahmen auf vertragsgemäße Realisierung prüfen
 - o Instandhaltung der geförderten Maßnahmen prüfen und die Schulen bzgl. Wartung sensibilisieren
 - o neue Fördermaßnahmen recherchieren und bewerten
 - o persönliche Beziehungen und Kommunikation zu/mit den Projektbeteiligten und geförderten Schulen aufrecht erhalten und verbessern
- Die Reisen sollten je nach Bedarf im Abstand von 3 - 5 Jahre erfolgen. Der Bedarf wird vom Vorstand definiert und die Reisen werden in den vorangehenden Jahreshauptversammlungen vorgeschlagen und darüber abgestimmt.
- Die Unterstützung aus der Vereinskasse beträgt 50% der Reisekosten (nur Flüge, Übernachtungen und Transport-/Fahrkosten) für 2 Personen.
- An den Reisen können 2-4 Personen teilnehmen

- Bei mehr als 2 Reisenden bestimmt die Aufteilung des Zuschussbetrages auf die Reiseteilnehmer der Vorstand. Der Gesamtzuschuss bleibt bei 50% für 2 Reisende.
- Nicht dem Vorstand angehörende Mitreisende müssen Qualifikationen aufweisen, die zu erwarten lassen, dass dadurch v.O. effektiv mitgearbeitet werden kann.
- Nicht dem Vorstand angehörende Mitreisende werden vom Vorstand vorgeschlagen und müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Für die den Reisenden darüber hinaus entstehenden Kosten für die Flüge, Übernachtungen und Transport-/Fahrtkosten wird gegen Vorlage von Belegen eine Zuwendungsbescheinigung für „Verzicht auf Erstattung“ ausgestellt.

Beschluss und Änderungsindizes

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 19.07.2001 beschlossen.

Geändert lt. Beschlussfassung Jahreshauptversammlung am 04.03.2011

[DM>€, Vorstandwahl 1 >2 Jahre, Antrag geheime Abst. 10%>1Mitglied, Beschlussfähigkeit 1/3 > 10Mitglieder](#)

Geändert lt. Beschlussfassung Jahreshauptversammlung am 18.11.2011

[Forderung des Finanzamtes](#)

Geändert lt. Beschlussfassung Jahreshauptversammlung am 20.11.2015

[Haushaltsplan>Planung neuer Vorhaben, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig](#)

Geändert lt. Beschlussfassung Jahreshauptversammlung am 10.11.2017

[Neu: §19 Reisekostenzuschuss](#)